

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

Erlass einer neuen Friedhofsordnung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	08.11.2018	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2018	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	20.12.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die als Anlage 01 beigefügte Neufassung der „Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Heidelberg“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Aufgrund erforderlicher Änderungen im rechtlichen und betrieblichen Bereich ist eine Überarbeitung der Friedhofsordnung erforderlich.

Begründung:

Anlass

Im Zuge der turnusmäßigen Kalkulation der Bestattungsgebühren für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 wurde auch die Friedhofsordnung, welche die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe regelt, einer Überarbeitung unterzogen. Dabei wurden neben der Anpassung an rechtliche Entwicklungen, Begrifflichkeiten angepasst, neue Bestattungsleistungen aufgenommen und die Erfahrungen des Betriebes zur Praktikabilität der bisherigen Regelungen berücksichtigt.

Die neue Fassung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Heidelberg ist als Anlage 01 beigefügt.

Im Folgenden werden die Änderungen im Einzelnen kurz dargestellt.

Redaktionelle Änderungen

Die bisherigen Regelungen wurden redaktionell umfassend überarbeitet. Insbesondere wurden Anpassungen an die Regelungen des Bestattungsgesetzes vorgenommen, Begrifflichkeiten wurden angepasst. Durch die Aufnahme von Regelungen für neue Angebote und die Neuordnung der Struktur, hat sich die Nummerierung der Paragraphen verändert.

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften

Unter § 1 Absatz 1 „Öffentliche Einrichtung“ wird verdeutlicht, dass die Stadt Heidelberg alle dort nun einzeln aufgeführten Gemeindefriedhöfe im Stadtgebiet als eine einheitliche öffentliche Einrichtung unterhält.

Der Widmungszweck der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe in § 1 Absatz 2 wurde konkretisiert.

Der Ehrenfriedhof wird zwar nicht mehr als aktiver Friedhof betrieben, gleichwohl sollen die Verhaltensregelungen, die auch auf den anderen Friedhöfen gelten, auch dort Anwendung finden. Das ist in § 1 Absatz 3 klargestellt.

Abschnitt II. Ordnungsvorschriften

Die Regelungen unter § 2 „Öffnungszeiten“ werden dahingehend ergänzt, dass die Stadt Heidelberg das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen kann.

Unter § 3 „Verhalten auf dem Friedhof“ wurden die bereits bestehenden Regelungen im Wesentlichen redaktionell überarbeitet. Ergänzt wird die Regelung zur Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu rein privaten Zwecken.

Bisher schon zustimmungsbedürftige Gedenkfeiern auf dem Friedhof müssen künftig 5 Tage im Voraus bei der Stadt Heidelberg angemeldet werden.

Die Befristung der Zulassung für gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof in § 4 soll von bisher 2 Jahre auf 5 Jahre ausgeweitet werden. Eine Ausweitung der Befristung soll den Verwaltungsaufwand in einem für beide Seiten vertretbaren Rahmen halten. Material- und Gerätetransporte der Gewerbetreibenden sollen künftig eine Stunde länger, von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, möglich sein.

Abschnitt III. Bestattungsvorschriften

Die Regelungen zu Särgen, Sargausstattung und Totenbekleidung (bisher § 7, neu unter § 6) wird um Regelungen zu Tuchbestattungen ergänzt. Dies ist erforderlich, da die Nachfrage nach Bestattungen nach muslimischen Ritus steigt und diese Bestattungsform nicht über die bestehenden Regelungen abgedeckt ist.

Die bisherige Regelung zu Metallsärgen steht im Widerspruch zu § 39 Absatz 2 Bestattungsgesetz und soll deshalb künftig entfallen.

Unter § 8 „Ruhezeit“ wird ergänzt, dass bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen 10 Jahre beträgt.

Abschnitt IV. Grabstätten

Unter § 10 „Allgemeines“ werden die Arten von Grabstätten um Grabstätten in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern und Grabstätten in muslimischen Grabfeldern ergänzt (vergleiche § 10 Absatz 2 Nummer 10 und 11). Dieses Angebot trägt der steigenden Nachfrage nach diesen Grabstätten Rechnung.

Des Weiteren wird ergänzt, dass die Stadt auf Antrag Gräfte und Grabgebäude zulassen kann, wenn sich die geplante Anlage in das prägende Umfeld einfügt. Dies war bisher ausgeschlossen.

Unter § 11 „Reihengräber“ wird in Absatz 2 ergänzt, dass die Stadt im Ausnahmefall die Beisetzung eines weiteren Verstorbenen oder einer Urne zulassen kann.

Unter § 12 „Wahlgräber“ wird die Regelung aufgenommen, dass in Wahlgräbern für Erdbestattungen anstelle einer Erdbestattung je Grabstelle auch eine Urne beigesetzt werden kann. In bereits mit einem Verstorbenen belegten Grabstellen von Wahlgräbern können künftig und in Abhängigkeit von Ruhezeit und Nutzungszeit 3 (bisher 2) Urnen zugebettet werden (§ 12 Absatz 13 und Absatz 14).

In den als „Urnenwahlgräber“ unter § 13 angeführten Gräbern können künftig bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In besonderen Urnenwahlgräbern können künftig bis zu 6 Urnen beigesetzt werden, wobei sich die Stadt auf Antrag Ausnahmen hierzu vorbehält (§ 13 Absatz 2).

§ 15 enthält Regelungen zu dem Angebot über Grabstätten in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern. Diese Grabfelder umfassen sowohl Reihen- als auch Wahlgrabstätten (Erd-, Urnen- und Baumgräber) für die Beisetzung von Verstorbenen und Aschen.

In § 16 werden die Regelungen zu Grabstätten in muslimischen Grabfeldern aufgenommen, insbesondere die erforderliche Ausrichtung der Grabstätten und die Gewährleistung einer erstmaligen Belegung. Im Übrigen gelten für diese Grabstätten und Grabfelder die Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Heidelberg.

Abschnitt V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

Unter § 20 werden Regelungen zur Gestaltung von Grabfeldern aufgenommen („Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften“). Diese umfassen insbesondere Vorgaben zu den für Grabmale verwendeten Materialien, Grabeinfassungen, Grabzwischenwege, Grababdeckungen und der Grabbepflanzung.

§ 21 enthält Regelungen zur Vermeidung von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit.

Die folgenden §§ 22 bis 25 enthalten Regelungen zur Genehmigungserfordernis für die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Vorgaben zur Gewährleistung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstiger Grabausstattung und zu deren Unterhaltung sowie Regelungen für die Abräumung von Gräbern.

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Friedhofsordnung (Neufassung)